

Ordnung
für die Diplomprüfung im **Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik)**
an der Universität Kaiserslautern

vom 09.07.1993 (StAnz. S. 814),
geändert durch die Ordnung vom 02.09.1997 (StAnz. S. 1294),
geändert durch die Ordnung vom 03.04.2001 (StAnz. S. 759)
geändert durch die Ordnung vom 12.02.2004 (StAnz. S. 293)

Präambel

Obwohl der Studiengang Technoinformatik (Richtung Elektrotechnik), für den diese Diplomprüfungsordnung gilt, vom Fachbereich Informatik der Universität Kaiserslautern angeboten wird, wobei andere Fachbereiche der Universität, insbesondere der Fachbereich Elektrotechnik, zum Lehrangebot beitragen, handelt es sich nicht um einen Studiengang Informatik im Sinne der Rahmenordnung für Diplomprüfungen im Studiengang Informatik. Der Studiengang enthält Teilgebiete, die im Inhalt und Prüfungsumfang identisch mit denen der Studiengänge Informatik beziehungsweise Elektrotechnik sind. Dies hat insbesondere die Konsequenz dass bei einem Wechsel von diesen Studiengängen in den Studiengang Technoinformatik Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilgebieten uneingeschränkt angerechnet werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Gliederung der Diplomprüfung, Prüfungsfristen

§ 4a Freiversuch, Einhaltung von Fristen

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungsmodi

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zweck, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassung

§ 12 Zulassungsverfahren

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 14 Zeugnis

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassung und Zulassungsverfahren

§ 17 Zusatzfächer

§ 18 Projektarbeit

§ 19 Diplomarbeit

§ 20 Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

§ 21 Zeugnis

§ 22 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Anlage 2 Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

Anlage 3 Fachprüfungen der Diplom- Hauptprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Technoinformatik an der Universität Kaiserslautern. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat⁽¹⁾ gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

⁽¹⁾ *Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsdifferenzierende Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.*

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Technoinformatiker" beziehungsweise "Diplom-Technoinformatikerin" (abgekürzt "Dipl.-Technoinform.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester. Die Diplomprüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Diplom-Vorprüfung vor dem fünften Fachsemester und die Diplom-Hauptprüfung mit Beendigung des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden können. Als Fachsemester werden diejenigen Semester bezeichnet, die ein Student im Studiengang Technoinformatik studiert. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist in der Studienordnung festgelegt; er beträgt einschließlich der Projektarbeit (8 SWS) höchstens 170 SWS.

§ 4 Gliederung der Diplomprüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung; die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen eines Prüfungsgebietes zusammen (siehe § 10, Abs. 2 und § 15, Abs. 5 beziehungsweise Anlage 1 und 3).

(2) Für alle Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden zweimal im Jahr Termine angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Für mündliche Prüfungen und Prüfungen, die in der Zuständigkeit anderer Fachbereiche liegen, gelten erweiterte Prüfungszeiträume, die jeweils mit den letzten vier Vorlesungswochen des vorhergehenden Semesters beginnen und mit den ersten vier Vorlesungswochen des darauffolgenden Semesters enden. Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Es sollen möglichst am Ende des 2. und 3. Fachsemesters jeweils zwei Fachprüfungen und am Ende des 4. Fachsemesters eine Fachprüfung abgelegt werden. Wird die erste Prüfungsleistung am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt, so stehen den Kandidaten für die erstmalige Durchführung der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung höchstens drei unmittelbar aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume zur Verfügung. Wird die erste Prüfungsleistung am Ende des 3. Fachsemesters oder später abgelegt, so stehen dem Kandidaten nur zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume zur Verfügung.

(3) Für die erstmalige Durchführung der Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung (mit Ausnahme der Fachprüfung Elektrotechnik) steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Diese sollten am Ende des 7. Fachsemesters begonnen werden. Die Prüfungsleistungen zur Fachprüfung Elektrotechnik können studienbegleitend erbracht werden, sie müssen spätestens bis zum Ende der vorgenannten sechs Monate erstmalig versucht worden sein.

(4) Die Termine der Prüfungsleistungen in Verantwortung des Fachbereichs Informatik werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Festlegung anderer Prüfungstermine geschieht in Absprache mit dem Prüfungsamt nach organisatorischen Gesichtspunkten.

§ 4a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung innerhalb von 6 Monaten - spätestens zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewahrung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die in Frage kommenden Zeiten sind vom Studierenden beim Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren geltend zu machen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

§ 5

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende gleichwertige Prüfungsleistungen in einem Studiengang, der sich vorwiegend auf die Informatik oder Elektrotechnik erstreckt (im folgenden: Informatik- oder Elektrotechnik-Studiengang), auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung des Vordiploms ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen. § 11, Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Die Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung des Hauptdiploms kann frühestens nach zwei Monaten erfolgen und hat spätestens vor Ablauf von sechs Monaten zu erfolgen. § 11 Abs. 4 ist anzuwenden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25, Abs. 1. S. 3, Nr. 6 HochSchG Ausnahmen gestatten.

(4) Legt der Kandidat ohne triftige Gründe die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der in Absatz 2 beziehungsweise 3 genannten Frist ab, so gilt diese Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(5) Eine zweite Wiederholung ist nur für eine einzige Prüfungsleistung zulässig, sofern der Kandidat mit der Diplomvorprüfung am Ende des 2. Fachsemesters beziehungsweise mit der Diplomhauptprüfung am Ende des 3. Fachsemesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung begonnen hat.

(6) Mehr als drei Versuche für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu einer Lehrveranstaltung sind nicht gestattet. Nach Erwerb eines Leistungsnachweises ist ein weiterer Versuch zur Erzielung einer Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Die Vorschrift des § 24 Abs. 4 HochSchG ist zu beachten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Informatik bestellt. Der Fachbereichsrat bestimmt gleichzeitig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für längere Zeit verhindert, so bestimmt der Dekan für diese Zeit einen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss über die ausgesprochenen Zulassungen und die ausgefertigten Zeugnisse.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden oder dem Dekanat übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungsmodi

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen in der Regel nur Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Abweichend von Satz 2 erster Halbsatz, können in Ausnah

mefällen auch Privatdozenten und akademische Mitarbeiter zu Prüfern bestellt werden. Beisitzer können sein: Prüfer und akademische Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Bei jeder mündlichen Prüfung ist die Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers erforderlich. Es ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des Fachbereichs Informatik als Zuhörer anwesend sein, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(4) Jede schriftliche Prüfung ist durch zwei Prüfer zu bewerten. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Frist durchzuführen, so kann er beschließen, dass in bestimmten Prüfungsfächern die schriftliche Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet wird. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der besondere Vorkommnisse während der Prüfung festgehalten werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Prüfer und die Termine rechtzeitig bekanntgegeben werden. Bei der Auswahl der Prüfer für die mündlichen Prüfungen und der Festsetzung der entsprechenden Termine können die Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden.

(6) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen (praktische Ausbildung, Studium) und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Informatik- oder Elektrotechnik-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung oder andere zu dieser als gleichwertig geltenden Prüfungsleistungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Technoinformatik Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Technoinformatik an der Universität Kaiserslautern im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinba

rungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Leistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er muss dabei die Fachvertreter anhören.

(6) Falls dem Kandidaten Prüfungsleistungen anerkannt werden, legt der Prüfungsausschuss am Ende des Anerkennungsverfahrens fest, inwieweit die in § 4 genannten Prüfungsfristen anzuwenden sind.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann von einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Dekanat persönlich oder schriftlich spätestens zwei Tage vor dem Termin der Prüfungsleistung mitteilt (man kann von dieser Möglichkeit nur einmal je Fachprüfung Gebrauch machen). Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Eine Prüfungsleistung gilt als versäumt, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung im letztmöglichen Prüfungszeitraum oder von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat sie ohne triftige Gründe versäumt, wenn er nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist ohne triftige Gründe zurücktritt, wenn er die Prüfung ohne triftige Gründe abbricht oder wenn er sie ohne triftige Gründe nicht innerhalb der in § 4, Abs. 2 beziehungsweise 3 vorgesehenen Fristen ablegt.

(4) Triftige Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so werden Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. In diesem Fall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten auch von der Einhaltung der Terminvorschrift nach § 4 Abs. 2 befreien. Erfolgen Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt wegen Krankheit des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. In besonders gelagerten Fällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(5) Tritt ein Kandidat von sämtlichen zu einem Prüfungszeitraum nach § 4, Abs. 2 angemeldeten Prüfungsleistungen fristgerecht zurück, so zählt dieser Prüfungszeitraum trotzdem als einer der Prüfungszeiträume gemäß § 4, Abs. 2. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat fristgerecht vor der ersten Prüfungsleistung von der gesamten Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zweck Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden vier Fachprüfungen

1. Mathematik
2. Physik
3. Praktische Informatik
4. Elektrotechnik

Die Prüfungsleistungen, deren Umfang und Inhalt in den einzelnen Fachprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Prüfungsleistungen werden Prüfungsvorleistungen in Form der erfolgreichen Teilnahme an Übungen beziehungsweise Praktika verlangt, die inhaltlich zu den geprüften Fächern gehören. Der Nachweis wird in Form von Scheinen erbracht. Die Bedingungen für den Erwerb der Scheine werden vom jeweiligen Fachvertreter festgelegt. Die Prüfungsvorleistungen in den einzelnen Fachprüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(4) Neben den Leistungen in den Fachprüfungen gehört zur Diplom-Vorprüfung noch die Teilnahme an 2 Labors sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 festgelegt sind. Die Leistungsnachweise in den Informatiklehrveranstaltungen sind in Form qualifizierter Scheine zu erbringen. Die Form der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche richtet sich nach deren Regelungen. Es handelt sich jedoch nicht um Prüfungsvorleistungen. Diese Scheine müssen bis spätestens zwölf Monate nach dem Termin der letzten bestandenen Prüfungsleistung beim Dekanat abgegeben werden. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen erfolgen schriftlich. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer; die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit dem Aushang der Prüfungstermine informiert.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag beinhaltet die Meldung zu einer oder mehreren Prüfungsleistungen der Fachprüfungen nach § 10 Abs. 2.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplom-Hauptprüfung oder eine andere wissenschaftliche Prüfung in einem Informatik- oder Elektrotechnik-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen sind die zugehörigen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 1 einzureichen.

(4) Zwischen der Meldung zu einer Prüfung nach § 10, Abs. 2 und dem Prüfungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Kandidat muss in dem Semester, in dem er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt, an der Universität Kaiserslautern immatrikuliert sein. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in angemessener Frist über die Zulassung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 11, Abs. 2 unvollständig sind oder
- b) die übrigen in § 11 für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in einem Studiengang Technoinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder das Anerkennungsverfahren nach § 8 noch nicht abgeschlossen ist oder das Ergebnis eine Zulassung nicht erlaubt oder

e) nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem Informatik- und Elektrotechnik-Studiengang gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistungen im Studiengang Technoinformatik besteht.

(3) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nach § 11, Abs. 3 unvollständig sind oder
- b) die Meldefrist gemäß § 11, Abs. 4 nicht eingehalten wird oder
- c) der Kandidat nach § 9, Abs. 6 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde.

(4) Zulassungen zu Prüfungsleistungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass sie ihre Gültigkeit verlieren, wenn vor der betreffenden Prüfungsleistung bereits feststeht, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Bildung von Zwischennoten können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit 4,0 oder besser bewertet wurden. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der Prüfungsleistungen Praktische Informatik I und II errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der entsprechenden Prüfungsleistung und der hierfür im Anhang vorausgesetzten Prüfungsvorleistung, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht sein muss.

(3) Zur Verbesserung der Note einer Fachprüfung können maximal zwei qualifizierte (nach Abs. 1 benotete) Scheine aus dem betreffenden Prüfungsgebiet herangezogen werden, sofern sie spätestens im 4. Fachsemester unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworben wurden. Zugelassen sind dabei nur Leistungsnachweise, die nach § 10, Abs. 3 und

Abs. 4 vorzulegen sind. Jeder vorgelegte benotete Schein, der besser als die Note der zugehörigen Fachprüfung ist, geht mit einem Viertel in diese Prüfungsnote ein.

(4) Die Zeugnisnote lautet bei einer Fachprüfung mit der Prüfungsnote

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Diese Note ist dem Kandidaten auf Wunsch vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung mitzuteilen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und alle Nachweise nach § 10, Abs. 4 fristgemäß vorgelegt wurden. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise gilt, oder sie nach § 10, Abs. 4 als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachprüfungsnoten. Für die Gesamtnote gilt Absatz 5 sinngemäß.

(7) Bei der Bildung der Fachprüfungsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Innerhalb eines Monats nach dem Termin einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Wunsch Einsichtnahme in die korrigierte, mit Prüfungsbemerkungen und Notenbegründung versehene schriftliche Prüfungsarbeit beziehungsweise in die Niederschrift über die mündliche Prüfung gewährt. Entsprechendes gilt für die Einsicht in die Prüfungsakten nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Anerkannte benotete Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden mit Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung "als Prüfungsleistung anerkannt" in das Zeugnis eingetragen. In anderen Fällen anerkannter Prüfungsleistungen werden diese ohne Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung "als Prüfungsleistung anerkannt" in das Zeugnis eingetragen. In diesem Fall wird eine Gesamtnote nur dann gebildet, wenn alle Prüfungsleistungen in Informatik und Elektrotechnik an der Universität Kaiserslautern abgelegt wurden; das Zeugnis erhält einen entsprechenden Hinweis.

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung zugestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt bei noch nicht bestandener Diplom-Vorprüfung.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15

Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen:

1. Praktische Informatik
2. Technische Informatik
3. Vertiefungsgebiet
4. Elektrotechnik

Die Prüfungsleistungen, deren Umfang und Inhalt sind in Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Fachprüfungen in Verantwortung des Fachbereichs Informatik sind mündliche Prüfungen. Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Die Prüfungsart (Modus und Dauer) einer Fachprüfung in Verantwortung des Fachbereichs Elektrotechnik richtet sich nach den Regelungen der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Informationstechnik.

(4) § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Der Kandidat muss die Prüfungsleistungen in Fachprüfungen, die er im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung ablegen will, die nicht durch Anlage 3 festgelegt sind, in einem Prüfungsplan zusammenstellen. Der Prüfungsplan und alle Änderungen an diesem bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 16

Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag beinhaltet die Meldung zu einer oder mehreren Fachprüfungen nach § 15, Abs. 1.

(2) Dem Antrag sind, soweit diese beim Dekanat von der Meldung zur Diplom-Vorprüfung her noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung, wobei im Falle einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Diplom-Vorprüfung noch die Aner

kennungsbescheinigung (siehe § 8) des Prüfungsausschussvorsitzenden beigefügt werden muss,

2. ein Prüfungsplan gemäß § 15, Abs. 5,
3. weitere Unterlagen entsprechend § 11, Abs. 2.

(3) Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung sind die Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 einzureichen. Wird die Fachprüfung Elektrotechnik vorgezogen, so sind für die Zulassung zu dieser Prüfung die Unterlagen gemäß Absatz 2 (mit Ausnahme des Prüfungsplans) vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten für die Zulassung und das Zulassungsverfahren für die Diplom-Hauptprüfung § 11, Abs. 4, 5 und 6 sowie § 12 entsprechend.

§ 17 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), Umfang und Art sollen denen der Fachprüfungen in § 15, Abs. 1 entsprechen. Außerdem gilt § 16, Abs. 3, Satz 2 entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 18 Projektarbeit

(1) Durch die Projektarbeit soll der Student in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Projektarbeit ist somit eine Vorstufe der Diplomarbeit.

(2) Das Projektarbeitsthema muss so gestellt werden, dass der Arbeitsaufwand für die Projektarbeit ungefähr halb so groß ist wie für eine Diplomarbeit. Die Bearbeitungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Die Projektarbeit wird von einem Professor oder Hochschuldozenten des Fachbereichs Informatik oder Elektrotechnik der Universität Kaiserslautern ausgegeben, betreut und bewertet. Dabei kann der Betreuer von akademischen Mitarbeitern des jeweiligen Fachbereichs unterstützt werden.

(4) Um Einblicke in Anwendungen der Technoinformatik zu erlangen, sollte nach Möglichkeit die Projektarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Technoinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(2) Die Diplomarbeit wird - abgesehen von den Regelungen in Absatz 3 und 4 - von einem Professor oder Hochschuldozenten (Betreuer) des Fachbereichs Informatik oder Elektro

technik der Universität Kaiserslautern ausgegeben, betreut und bewertet. Dabei kann er von Akademischen Mitarbeitern des entsprechenden Fachbereichs unterstützt werden. Zur Bewertung werden die in § 13, Abs. 1 angegebenen Noten benutzt. Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen auch Privatdozenten beider Fachbereiche mit den in Satz 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Eine Diplomarbeit kann auch in einem anderen Fachbereich der Universität Kaiserslautern oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn ein Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs Informatik der Universität Kaiserslautern dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt, dass er die Ausgabe des Themas verantwortet, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist, und dass er als Gutachter die Verantwortung für die spätere Bewertung der Arbeit übernehmen wird.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit darf erst ausgegeben werden, nachdem der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden und die in Anlage 2 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat. Danach soll sich der Kandidat rechtzeitig um ein Thema für die Diplomarbeit bemühen, damit diese spätestens nach Abschluss der Diplom-Fachprüfungen begonnen werden kann. Auf Antrag eines Kandidaten, der zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Fachprüfungen erfolgreich abgelegt hat, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der späteste Zeitpunkt für die Ausgabe eines ersten Themas für die Diplomarbeit beziehungsweise für die Antragstellung nach Satz 3 liegt drei Monate nach Abschluss aller Diplom-Fachprüfungen. Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Diplomarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit durch den Betreuer an den Kandidaten erfolgt über das Dekanat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Dekanat aktenkundig zu machen. Der Kandidat darf nur einmal ein Thema zurückgeben und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit.

(6) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an den Kandidaten bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Betreuers der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Dies ist bei einer Wiederholung einer Diplomarbeit ausgeschlossen.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Dekanat Informatik abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden. Das Dekanat leitet die Diplomarbeit unverzüglich zur Begutachtung an den Betreuer weiter.

(8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Wurde eine Diplomarbeit schlechter als 4,0 bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (siehe Abs. 4 und 7), so kann der Kandidat die Anfertigung einer Diplomarbeit einmal wiederholen. Hierzu muss der Kandidat spätestens zwei Monate nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit beim Dekanat die Ausgabe eines neuen Themas beantragen; der Betreuer kann, aber muss nicht gewechselt werden. Bei Fristversäumnis gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Absatz 5

ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 7, Abs. 4 entsprechend. Ein Prüfer ist der Betreuer nach § 18, Abs. 2 beziehungsweise Gutachter nach § 18, Abs. 3. Bei Bewertung einer Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 muss die Arbeit von zwei Prüfern bewertet werden. In Fällen nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 13 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note 4,0 oder besser bewertet wird und sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplom-Hauptprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt (§ 18 Abs. 9).

(3) Zur Verbesserung der Note in der Fachprüfung Praktische Informatik kann der Schein aus Anlage 2 Ziffer 8 herangezogen werden, sofern dieser spätestens im 4. Fachsemester nach Ablegung der Diplomvorprüfung erworben wurde. Er geht mit 1/4 in die Endnote der Fachprüfung ein.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit mit 1/4 und der Durchschnitt der Fachprüfungen mit 3/4 berücksichtigt. § 13 Abs. 4 und 7 gelten entsprechend.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit "1,0" bewertet, und ist die Gesamtnote "1,0", so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Fachprüfungen und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Ferner wird auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) § 14 Abs. 2, 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 22

Diplom

Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades bezeugt. Als Datum des Diploms gilt das Datum des Zeugnisses. Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Technoinformatik
(Richtung Elektrotechnik)
an der Universität Kaiserslautern

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Fachprüfung	SWS	Prüfungsvorleistungen
1. Mathematik Zwei Prüfungsleistungen: Höhere Mathematik I, II Höhere Mathematik III, IV	(8V + 4Ü) (8V + 4Ü)	ein Schein zu I oder II ein Schein zu III oder IV
2. Physik Eine Prüfungsleistung: Experimentalphysik I, II (ET)	(6V)	
3. Praktische Informatik Zwei Prüfungsleistung Praktische Informatik I: Eine Prüfungsleistung nach Wahl über eine der LV: Entwicklung von Softwaresystemen I oder Entwicklung von Softwaresystemen II	(4V + 2Ü) (4V + 2PÜ)	ein Schein zu der nicht gewählten LV
Praktische Informatik II: Eine Prüfungsleistung nach Wahl über eine der LV: Entwicklung von Softwaresystemen III oder Systemsoftware	(4V + 2PÜ) (3V + 2PÜ)	ein Schein zu der nicht gewählten LV
4. Elektrotechnik Zwei Prüfungsleistungen: Grundlagen der Elektrotechnik I, II Grundlagen der Informationsübertragung I	(8 V + 2 U) (3 V + 1 U)	ein Schein zu I oder II

Veranstaltungen, in denen ein Teilnahme- bzw. Leistungsnachweis nach § 10 Abs. 4 erbracht werden muss:

- Grundlagenlabor Elektrotechnik für Informatiker (Elektrotechnik)
- Physikkolabor (Physik)

bzw.

- Softwarepraktikum (Informatik)
- Logik (Informatik)
- Proseminar in Informatik (Informatik)
- Messtechnik (Elektrotechnik)

Anlage 2

zur Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Technoinformatik
(Richtung Elektrotechnik)
an der Universität Kaiserslautern

Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

Folgende Scheine sind bei der Zulassung der Diplom-Hauptprüfung vorzulegen:

1. Schein zur Vorlesung "Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik" (Mathematik für Informatiker III)
2. Schein zur Vorlesung "Numerische Mathematik für Informatiker"
3. Schein zur Vorlesung „Rechnersysteme“
4. Seminarschein in Informatik
5. Projektarbeitsschein
6. Schein zum Praktikum DIG/NAT-Labor der Elektrotechnik
7. Schein zu einem Praktikum der Technischen Informatik
8. Ein benoteter Schein zu einer vierstündigen Vorlesung mit zugehörigem Praktikum aus einem Teilgebiet der Praktischen Informatik.
Dieser Schein muss unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht werden und aus einem Teilgebiet der Praktischen Informatik sein, das verschieden zu den Teilgebieten der Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung ist. Mögliche Teilgebiete sind in der Studienordnung aufgeführt.

Anlage 3

zur Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Technoinformatik
(Richtung Elektrotechnik)
an der Universität Kaiserslautern

Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung

Es wird der Stoff von Vorlesungen (Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen) im Umfang der aufgeführten Semesterwochenstunden (SWS) geprüft:

1. Technische Informatik: 8 SWS
2. Praktische Informatik: 8 SWS
3. Vertiefungsgebiet: 8 SWS
4. Elektrotechnik: 11 SWS
3 Prüfungsleistungen:
Elektronik 1
Regelungstechnik 1
Digitale Signalverarbeitung

Die Prüfung 1 und 2 sind in einem Teilgebiet aus der Technischen bzw. Praktischen Informatik unter Beachtung der Regelung in Anlage 2 Ziff. 8 durchzuführen.

Die Prüfung im Vertiefungsgebiet kann entweder am Fachbereich Informatik (eine mündliche Prüfungsleistung über Vorlesungen im Umfang von 8 SWS aus einem weiteren Teilgebiet) oder am Fachbereich Elektrotechnik (maximal drei Prüfungsleistungen über Vorlesungen im Umfang von 8 SWS) aus den Bereichen Automatisierungstechnik, Digitaltechnik, Elektronik/Mikroelektronik, Nachrichtentechnik durchgeführt werden. In dieser Prüfung soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet nachweisen, vorzugsweise aus dem Gebiet der angestrebten Diplomarbeit.

Der Prüfungsplan ist in diesem Sinne zu erstellen.